

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

## für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 25. Oktober 1918.

### Inhalt.

**Verordnungen:** des Ministeriums des Innern: das polizeiliche Meldewesen betreffend; (Erhöhung der Arzneitage für spiritushaltige Medikamente betreffend; Schlachtvieh- und Fleischschau betreffend.

### Verordnung.

(Vom 15. Oktober 1918.)

Das polizeiliche Meldewesen betreffend.

§ 3 unserer Verordnung vom 24. Februar 1915, das polizeiliche Meldewesen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 43), abgeändert durch die Verordnung vom 10. August 1918 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 236) wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Karlsruhe, den 15. Oktober 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

Västerer.

Kohlhepp.

### Verordnung.

(Vom 18. Oktober 1918.)

Erhöhung der Arzneitage für spiritushaltige Medikamente betreffend.

Aufgrund des § 80 Absatz 1 und des § 148 Ziffer 8 der Gewerbeordnung, des § 367 Ziffer 5 des Reichsstrafgesetzbuches und des § 134 des Polizeistrafgesetzbuches wird bestimmt, daß die Preise für Spiritus und spiritushaltige Arzneimittel, die in der Deutschen Arzneitage 1918 und deren Nachträgen in Abschnitt C „Bestimmungen über die Preisberechnung homöopathischer Arzneien“ und in Abschnitt E „Preisliste der Arzneimittel“ festgesetzt sind, oder die nach Abschnitt A „Allgemeine Bestimmungen“ der Deutschen Arzneitage aufgrund eines 4.20 M nicht übersteigenden Einkaufspreises für 1 kg Spiritus von 90–91 Volumprozent berechnet werden, sich vom 1. Oktober 1918 ab um folgende Zuschläge erhöhen: